

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

5 (12.4.1898)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April

1898

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Diözesansynoden von 1897 betr.

Bekanntmachung.

Die Diözesansynoden von 1897 betr.

Sämtliche Diözesansynoden des vergangenen Jahres wurden in der vorgeschriebenen Zeit gehalten; die ersten (Karlsruhe-Land und Karlsruhe-Stadt) am 16. Juni, die letzte (Wertheim) am 20. Oktober. Die Verhandlungen verliefen friedlich; schärfere Gegensätze traten nicht hervor; die Beschlüsse wurden meistens einmütig gefaßt. Fragen des Bekenntnisses und der Lehre wurden nicht behandelt. Einzelne Protokolle geben nur einen ungenügenden Einblick in den Verlauf der Beratung; ein und das andere Mal läßt sich nicht erkennen, ob über den verhandelten Gegenstand ein Beschluß gefaßt wurde. Das sollte nicht vorkommen, bei Vorlesen des Protokolls (§ 18 der Ordnung für die Diözesansynoden) sollte der Mangel jedenfalls ergänzt werden. Außerdem war uns beim Durchgang der Synodalprotokolle diesmal besonders auffallend, daß immer wieder Anfragen oder Anträge gestellt werden, die durch früher ergangene Bescheide ihre Erledigung bereits gefunden haben. Es ist erklärlich, wenn der Inhalt früherer Bescheide den Synodalen nicht immer gegenwärtig ist; allein das könnte man doch erwarten, daß, wer eine Anfrage oder einen Antrag stellen will, sich zunächst darüber unterrichtet, ob die Angelegenheit nicht in früheren Verordnungen oder Bescheiden vorkommt, was ja mit Hilfe des alphabetischen Registers zum Kirchl. Ges.- u. V.O.-Bl., falls dasselbe pünktlich fortgeführt wird, leicht geschehen kann.

Wir geben in folgendem aus den Berichten, Beratungen und Beschlüssen der Synoden unter den gewöhnlichen Rubriken, was für die Allgemeinheit bemerkenswert sein mag und fügen, wo es nötig ist, unsern Bescheid und einzelne weitere Mitteilungen, wo uns solche zweckmäßig scheinen, bei.

I. Gottesdienst.

Auf der Synode Durlach wurde über eine merkliche Abnahme des **Gottesdienstbesuches** am Sonntag geklagt. Namentlich schein sich ein Teil der Jünglinge und jungen Männer des regelmäßigen Kirchganges ganz zu entwöhnen. Es ist klar, daß, wo diese Thatsache

vorliegt, sie den Geistlichen und Kirchenältesten ernste Aufgaben stellt. Die Statistik zeigt die beklagte Abnahme nicht gerade in hohem Grade. Der Besuch des Sonntagvormittagsgottesdienstes, um den es sich hauptsächlich handelt, betrug im Jahr 1873 in der Diözese Durlach 28,5 Proz. der evangelischen Seelenzahl, 1878: 29,5, 1888: 27,7, 1895: 29,9, 1896: 27,9, 1897: 25,7 Proz. Ob die im letztgenannten Jahr konstatierte immerhin auffallende Abnahme anhält, muß die Zukunft lehren. Die Durchschnittszahlen für die ganze Landeskirche betragen für 1873: 29,1 Proz., 1878: 27,4, 1888: 27,8, 1895: 28,1, 1896: 27,3, 1897: 26,1. Hier ist die Abnahme bei geringen Schwankungen eine zwar langsame aber doch deutliche; eine ernste Mahnung an die Geistlichen, es wenigstens an sich und ihren Leistungen nicht fehlen zu lassen, um die Liebe der Gemeindeglieder zum kirchlichen Gottesdienst zu erhalten und zu vermehren. Auf der Synode Müllheim wurde die Frage aufgeworfen, ob auch der **Nachmittagsgottesdienst** „durch das Gesetz geschützt“ sei. Wir haben diese Frage, soweit es möglich ist, im Bescheid von 1895 S. 76 beantwortet.

Die Synode Mosbach beklagte sich über häufige **Störungen des Gottesdienstes** durch die Signale der Schleppdampfer auf dem Neckar und wünscht, daß diese Signale wenigstens für die Gottesdienstzeit von 9—10 Uhr unterjagt würden. Wir haben diese Angelegenheit dem Großh. Ministerium des Innern mit der Bitte um möglichste Abhilfe mitgeteilt.

Die Synode Neckarbischofsheim hat einen Antrag, die **Christenlehripflicht** in ihrem Bereich allgemein auf 3 Jahre herabzusetzen, abgelehnt. Wir billigen diesen Beschluß. Es ist allerdings ein Uebelstand, wenn in nahe bei einander gelegenen Gemeinden die Dauer der Christenlehripflicht verschieden ist; auch ist es eine harte Aufgabe für einzelne Geistliche, die widerwilligen Pflichtigen des 4. Jahrgangs lediglich durch moralische Mittel zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Andererseits pflegt doch immer ein Teil der Pflichtigen, namentlich die weiblichen, treu zu bleiben und auch die Fälle sind nicht so selten, daß durch unablässige treue Arbeit der Pfarrer auch da, wo ein Teil der älteren Christenlehripflichtigen längere Zeit nicht beizubringen war, wieder völlige Ordnung geschafft wurde.

Ueber die **Wochengottesdienste** ist auf verschiedenen Synoden (Bretten, Eppingen, Emmendingen, Hornberg, Ladenburg-Weinheim, Lahr, Neckarbischofsheim) verhandelt worden. Mehrfach wurde konstatiert, daß in Orten, wo die Wochengottesdienste längere Zeit eingegangen waren, sie mit gutem Erfolg wieder eingeführt wurden. Auf der Synode Hornberg wurde die Meinung ausgesprochen, daß in ihrem Bezirk wegen der zerstreuten Lage der Wohnungen Wochengottesdienste nicht eingeführt werden könnten. Dies wird aber wohl nicht von allen Gemeinden der Diözese gelten. Auch sonst wurde da und dort behauptet, daß die Wochengottesdienste kein Bedürfnis seien und ein Versuch sie einzuführen, sich nicht lohne. Wir müssen in dieser Beziehung lediglich auf unsere Äußerungen im letzten Bescheid S. 48 verweisen. Zwar ist auf der Synode Ladenburg-Weinheim die in jenem Bescheid enthaltene Bemerkung, die Erfahrung habe gelehrt, daß überall, wo die Geistlichen mit warmen Interesse für die Sache, die Wiedereinführung der Wochengottesdienste versuchten, diese auch gelungen sei — hart und ungerecht genannt worden. Ohne Zweifel ist gemeint, daß man einem Geistlichen, welchem diese Wiedereinführung nicht gelinge, nicht immer das warme Interesse für die Sache absprechen könne. Das mag ja wohl einmal möglich sein; jedenfalls ist es aber ein seltener Fall. Nach den Erfahrungen, die wir machen, sind wir sicher, daß die angefochtene Bemerkung im Allgemeinen zutreffend ist. Wir wollten mit derselben niemanden verurteilen, sondern den Geistlichen den Weg zeigen, wie sie die Hindernisse, die sich der Erfüllung ihrer Schuldigkeit in der fraglichen Sache entgegenstellen, am

besten überwinden. Denn darauf müssen wir bestehen: es ist Pflicht der Geistlichen, Wochengottesdienste zu halten. Wir können es deshalb nicht billigen, wenn zuweilen die Sache in der Art vor den Kirchengemeinderat oder die Kirchengemeindefversammlung gebracht wird, daß man darüber abstimmen läßt, ob Wochengottesdienste gehalten werden sollen, oder ob ein Bedürfnis dazu vorliege. Die kirchlichen Vertreter haben sich nur mit der Frage zu befassen, wann und wo sie zu halten sind.

Der Bericht des Diözesanausschusses Ladenburg-Weinheim beklagt, daß in einzelnen Gemeinden der **rhythmische Gesang** keine Pflege finde. Die Synode sprach den Wunsch aus, daß da, wo die Verhältnisse es zulassen, mit der Einführung des rhythmischen Gesanges vorgegangen werde. Es wird damit gemeint sein, daß die 26 Melodien, welche im Choralbuch in doppelter Form gegeben sind, alle oder wenigstens zumteil rhythmisch gesungen werden sollen. Wo dem Ortsgeistlichen die Sache am Herzen liegt und ihre Ausführung richtig in die Wege geleitet wird, wo namentlich die rhythmischen Melodien in der Schule fleißig geübt und ihr Gesang in der Kirche durch Kirchenchöre oder Schülerchöre unterstützt wird, können wir uns keine Verhältnisse denken, welche die Einführung unmöglich machen, denn der etwaige Widerstand der Gemeinden wird dann erfahrungsgemäß bald überwunden. Auf der Synode Schopfheim wurde die Meinung ausgesprochen, der Oberkirchenrat solle ein für allemal bestimmen, welche Choräle rhythmisch gesungen werden sollen. Die Synode hatte dort für 16 Choräle die Einführung der rhythmischen Form den Gemeinden empfohlen; es scheint aber diese Empfehlung nicht überall beachtet worden zu sein. Wir haben zunächst für die Synoden des laufenden Jahres eine Erhebung über den Umfang angeordnet, in welchem gegenwärtig die rhythmische Form jener 26 Melodien in den einzelnen Gemeinden der Landeskirche in den kirchlichen Gebrauch übergegangen ist. (Vgl. auch unsern Bescheid von 1891 S. 31 f.)

Der Sinn für würdige Herstellung und **Ausschmückung des Gotteshauses**, namentlich des Innern der Kirche, ist in der neueren Zeit offenbar im Fortschreiten begriffen, was wir als eine recht erfreuliche Erscheinung bezeichnen dürfen. Der Bericht der Synode Adelsheim erwähnt, daß unter den Kirchen der Diözese jetzt zwei Drittel je nach Verhältnis der Mittel zur Freude der Gemeinden schön und würdig hergestellt sind; die übrigen Gemeinden wollen diesem Vorbild nachfolgen. Eine Gemeinde hat sich zu diesem Zweck Kirchensteuer aufgelegt. Auf der Synode Freiburg wurde ein Vortrag über richtige Ausschmückung der Kirchenräume gehalten, wobei auf die stylvolle Ausmalung des Innern der Ludwigskirche hingewiesen werden konnte.

Bezüglich des **Dpfereinzugs** in den Fällen, in welchen die Gaben nicht mit dem Klingelbeutel eingesammelt werden, beschloß die Synode Müllheim, derselbe solle nicht mittelst offener Teller, außer wenn ein Kirchenältester dabei die Aufsicht führt, sondern nur mittelst verschließbarer Büchsen erfolgen. Wir halten diesen Beschluß für durchaus sachgemäß und setzen voraus, daß es überall so gehalten werde. Soweit es sich um Sonntagsgottesdienste handelt, ist übrigens das Ordnungsgemäße der Einzug durch den Klingelbeutel. Gewundert hat uns, daß die Synode die Ausdehnung dieses Beschlusses auf die Erhebung von Kollekten ausdrücklich ablehnte. Die Gefahr, welche den unbeaufsichtigten Dpfereinzug auf offenen Tellern verbietet, ist dieselbe beim Einzug der Kollekten. Wir hoffen, daß nirgends die Kollekten mittelst offener Teller an den Kirchthüren erhoben werden, wenn nicht ein Kirchenältester oder eine sonstige Vertrauensperson den Einzug überwacht.

Auf der Synode Sinsheim wurde die, wie es scheint, in jener Gegend immer noch häufig vorkommende Unsitte, daß sich Brautpaare vom Land zur **Traung** in die Stadt begeben, be-

sprochen und mißbilligt, wobei ein Geistlicher allerdings auch Entschuldigungsgründe vorbrachte. Solche Entschuldigungsgründe können jedenfalls nur für Ausnahmefälle gelten. Im Allgemeinen können wir nur wünschen, daß die Geistlichen in Stadt und Land der Verbreitung jener Unsitte entgegenwirken.

Die Synode Freiburg verhandelte aus Anlaß eines besonderen Falles über die richtigen Grundsätze bezüglich der kirchlichen **Beerdigung von Selbstmördern**, wobei jedoch die Ansichten so entgegengesetzt waren, daß ein Resultat nicht herauskam. Bei der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle lassen sich genauere Bestimmungen, die in jedem Fall anwendbar wären, nur sehr schwer geben, wenn man nicht entweder die kirchliche Beerdigung von Selbstmördern ganz ausschließen oder jeden Unterschied von anderen Beerdigungen fallen lassen will. Zu beidem wird sich die evangelische Kirche nach ihren Grundsätzen nicht entschließen können. Wir haben uns über diese Frage im Bescheid von 1882 S. 51 und von 1895 S. 72 ausgesprochen.

II. Religionsunterricht.

Auf der Synode Neckargemünd wurde gefragt: ob ein evangelischer Lehrer kirchlicherseits angehalten werden könne, an einem **katholischen Feiertage**, an welchem in gemischten Gemeinden der Schulunterricht ausgesetzt wird, den evangelischen Schülern Religionsunterricht zu erteilen, und ob der Pfarrer an einem solchen Tage seine Religionsstunde geben könne. Wenn die Ortsschulbehörde (s. Schulordnung § 50 Nr. 2 Kirchl. Gef. u. V.O. Bl. 1894 S. 79) an einem Tag die Schule auszusetzen beschließt, so ist jeder Lehrer der Schule für diesen Tag vom Unterricht befreit. Demnach kann der evangelische Lehrer nicht angehalten werden, an einem solchen Tag Religionsunterricht zu erteilen. Wollte er es freiwillig thun, so wäre dieser Unterricht jedenfalls nicht obligatorisch und stünde auch das Schulzimmer nur mit Zulassung der Ortsschulbehörde zur Verfügung. Dasselbe wäre auch der Fall, wenn der Pfarrer an diesem Tage seine Religionsstunde halten wollte.

Die gleiche Synode sprach ihr Bedauern darüber aus, daß man, wenn ein Vater sein Kind willkürlich **dem Religionsunterricht entziehe**, dieser Ungehörigkeit machtlos gegenüberstehe; sie wünscht, der Oberkirchenrat wolle dahin wirken, daß eine Bestimmung getroffen werde, wonach jedes Kind irgend einen Religionsunterricht besuchen müsse. Es ist nicht zulässig, daß ein evangelischer Vater sein Kind dem evangelischen Religionsunterricht ohne weiteres entziehe; er kann dies nur thun, wenn er die Erklärung abgibt, er wolle sein Kind in einer andern Konfession oder Religion oder religionslos erziehen lassen, wozu er allerdings befugt ist (s. § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte betr.). Gibt er eine solche Erklärung nicht ab, so ist für das Kind der evangelische Religionsunterricht wie jeder andere Schulunterricht obligatorisch. Was den Wunsch, den die Synode bei dieser Veranlassung ausgesprochen hat, betrifft, so haben wir uns über diese Frage im vorjährigen Bescheid S. 52 ausgesprochen.

Der in den Schulen erteilte **Unterricht im Choralgesang** wird nach den Berichten der Synoden, soweit sie sich auf diese Fragen einlassen, überall für genügend erachtet. Nur der Berichterstatter der Synode Rheinbischöfsheim findet denselben vielfach mangelhaft, wie denn

überhaupt nach seiner Ansicht dem Gesang in der Schule eine nicht hinreichende Pflege zuteil wird. Sein Antrag, der Oberkirchenrat solle sich dafür verwenden, daß in allen Volksschulen ein zweistündiger Gesangunterricht eingeführt werde, wurde jedoch von der Synode abgelehnt. Ob ein weiterer Antrag, der Oberkirchenrat wolle die Anschaffung der Gesangbücher mit Noten für die Schüler obligatorisch machen, angenommen oder ebenfalls abgelehnt wurde, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Jedenfalls war dieser Antrag unnötig, da sein Inhalt schon längst, soweit es durch höhere Verordnung geschehen kann, zur Geltung gebracht ist. (Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. 1887 S. 55.) Wir sind der Ansicht, daß bei richtigem Unterrichtsbetrieb die vorgeschriebene halbe Stunde Choralgesangunterricht, allerdings nur zur Not, genügen kann. Der Unterricht im Choralgesang ist kein Bestandteil des Religionsunterrichts, sondern des Gesangunterrichts (s. Verordnung vom 8. März 1894 § 5 Abs. 4 Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. S. 29). Das schließt aber nicht aus, daß, wie auch § 5 der eben angeführten Verordnung voraussetzt, jeder Religionsunterricht mit Choralgesang begonnen und geschlossen wird, was auf der Synode Jahr mit Recht dringend empfohlen wurde.

In einem der für die Synode Mannheim-Heidelberg erstatteten Berichte wird geklagt, daß „nach allgemeiner Erfahrung die Einprägung des **religiösen Lehrstoffs** mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, obgleich das Quantum desselben keineswegs zu groß bemessen ist. Der Berichterstatter wenigstens müsse bemerken, daß seine Konfirmanden von Jahr zu Jahr unwissender in den Vorbereitungsunterricht kommen und daß auch auf die Volksschüler, die früher weit besser beschlagen waren, nicht viel Verlaß mehr ist.“ Als einen Grund dieser Erscheinung, der sich aber unserer Einwirkung entzieht, betrachtet er mit Recht die Fülle des mannigfaltigen Lehrstoffs in unsern modernen Schulen, in welchen der Religionsunterricht nicht mehr das Centrum des Unterrichts bilde. Auch darin sind wir mit ihm einverstanden, daß die Schuld nicht auf die Lehrbücher zu schieben sei; „die Klagen über die gegenwärtigen Lehrbücher sind zwar zahlreich und alt; bei neuen Lehrbüchern würden sie vielleicht ebenso zahlreich und neu sein; auch ist nicht das Lehrbuch die Hauptsache, sondern der Lehrer.“ Ein Hauptgrund für die schwere Einprägung des Lernstoffs, der gehoben werden könnte, scheint aber dem Berichterstatter der Umstand zu sein, daß der für jedes Jahr zu lernende Stoff gar nicht im Buch beisammen steht, sondern über das ganze Buch hin zerstreut ist. „Der Schüler lernt im selben Schuljahr ein Stück auf Seite 1, ein anderes Seite 9, 24 u. ff., er muß mühsam auffuchen, er schreitet in seinem Buch nicht fort, er weiß nicht, wo das Gelernte steht, hat es nicht in der Anschauung, ob oben, unten, rechts oder links und darum behält er es nicht.“ Gewiß ist hiermit ein Mißstand angegeben, der anerkannt werden muß und nicht ohne Gewicht ist. Es wird daher der Wunsch ausgesprochen, daß „im Lehrbuch jeweils das für ein Jahr zu Lernende auch zusammengedruckt werde, wobei der Schüler zugleich sieht, wie kurz die Sache bei einander ist. Eine systematische übersichtliche Zusammenstellung könnte vorn oder hinten im Buch stehen.“ Die Synode hat sich, wie es scheint, über die Frage nicht ausgesprochen. Der gemachte Vorschlag hat aber kaum Aussicht auf Verwirklichung, da es doch auch seine Vorteile hat, daß die Kinder die Lieder aus dem Gesangbuch lernen, aus dem sie singen und daß sie den Katechismus in seinem ganzen Zusammenhang vor Augen haben, wenn sie mit ihm beschäftigt sind, was nach der gegenwärtig vorgeschriebenen Stoffverteilung für den 7. Jahrgang ohnehin unerlässlich ist. Hinsichtlich der biblischen Geschichte wäre der Vorschlag überhaupt nicht ausführbar. Immerhin ist die Frage, wie eine festere Einprägung des religiösen Lehrstoffs in der Schule befördert werden könnte, aller Erwägung wert. Ist sie auch nicht die

Hauptsache des Religionsunterrichts, so ist sie doch eine Hauptsache. Die Berichte über die Religionsprüfungen gerade auch in der Diözese Mannheim-Heidelberg sprechen sich übrigens im allgemeinen immer günstig auch in Beziehung auf die Einprägung des Lernstoffs aus. Was uns besonders zu fehlen scheint, ist eine systematische, häufige und gründliche Wiederholung des Auswendiggelernten. Wenn in früheren Zeiten die Katechismussätze (auch die des verhältnismäßig abstrakt gehaltenen Heidelberger Katechismus) ein Gedächtniseigentum fürs ganze Leben wurden, so war zwar nicht der Hauptgrund, aber doch auch ein wesentlicher Grund dafür die regelmäßige, immer wiederkehrende Wiederholung in der Schule und Christenlehre. Befohlen ist bei uns nur die jeweilige Wiederholung des letzten Jahrespensums; der fleißige Religionslehrer wird es dabei nicht bewenden lassen und wird zur weiteren Wiederholung immer wieder Zeit und Gelegenheit finden.

III. Religiöses und sittliches Leben.

Für die Beurteilung der religiösen Seite des Volkslebens, welche sich ja bis zu einem gewissen Grad der äußern Kenntnisaufnahme entzieht, kommt außer dem Stand der Sittlichkeit und der Beteiligung an den kirchlichen Gottesdiensten auch die **häusliche Andachtsübung** in Betracht. Ueber den Stand derselben in der Diözese, soweit er zu ermitteln war, giebt der der Synode Eppingen erstattete Bericht Auskunft. Darnach findet sich die im engeren Sinn sogenannte Hausandacht, bestehend in Gesang, Gebet und Bibellektion, zu welcher sich die ganze Familie versammelt, nur in seltenen Fällen in Übung. Dagegen sei der mehr oder weniger gemeinsam gelesene sogenannte Morgen- und Abendsegen in den kirchlich gesinnten Familien auf dem Land noch vielfach gebräuchlich, ebenso und noch viel häufiger das gemeinsame Tischgebet. Ganz ohne tägliches Gebet sei das Hauswesen wohl nur in ganz unordentlichen Haushaltungen. Regelmäßiges Bibellesen werde wohl nur noch da und dort von ältern Leuten geübt oder von solchen, die eine Gemeinschaft besuchen; dagegen werden die Predigt- und Gebetbücher, die sich, wie die Bibel, in jedem Hause finden, viel häufiger benutzt. Die neuere Zeit habe dazu die religiösen Sonntagsblätter aufgebracht, welche gerne gelesen werden und in den Gemeinden sehr weit verbreitet sind. In andern Diözesen würde ein Bericht über den Stand der Hausandacht vielleicht noch weniger günstig lauten; immerhin würde es sich zeigen, daß in den Familien, soweit sie noch mit der Kirche zusammenhängen, in irgend einer Weise noch etwas von Hausandacht übrig ist, zugleich aber auch, daß auf diesem Gebiet durch treue Seelsorge noch vieles gebessert werden könnte und sollte.

Im Bericht von Adelsheim wird besonders die bedauerliche Wahrnehmung betont, daß in vielen Gemeinden oder wenigstens Familien mit fast tadelloser Kirchlichkeit sich doch ein ganz **weltlicher Sinn** verbindet, der das Leben völlig beherrscht. Man wird diese Wahrnehmung oft da machen, wo die alte kirchliche Sitte trotz der auflösenden Einwirkungen der Neuzeit noch in größerem Umfang erhalten blieb. Kirchliche Sitte und Gewohnheit ist eben etwas ganz anderes als religiöses Leben. Wo letzteres wirklich vorhanden ist, wird es immer auch auf das sittliche Leben einen veredelnden Einfluß üben. In den Gemeinden, von welchen jene Klage gilt, ist die Wirksamkeit des Geistlichen einerseits leichter, als sonst, weil er an die zugestandene religiöse Wahrheit anknüpfen kann, andererseits schwerer, weil die tote Kirchlichkeit eine ganz be-

sonders verstoßende Wirkung zu haben pflegt. Die Seelsorger, in deren Gemeinden die kirchliche Sitte in der Auflösung begriffen ist, haben andere Klagen, die aber an Gewicht nicht geringer sind. Jeder muß eben seine Last tragen und den Boden mit Fleiß bearbeiten, der ihm zugewiesen ist.

Die Einwirkung auf die **konfirmierte Jugend zur Bewahrung derselben vor Zuchtlosigkeit und Sittenlosigkeit** war auch in diesem Jahre Gegenstand der Verhandlung auf mehreren Synoden. In Lahr wurde ein eingehender Vortrag darüber gehalten, der allseitige Billigung fand und den die Synode drucken zu lassen und in den Gemeinden zu verbreiten beschloß. Karlsruhe-Land wollte eine Ansprache an die Gemeindeglieder richten, mit der Aufforderung, die Bemühungen der staatlichen und kirchlichen Organe zur Bewahrung der konfirmierten Jugend besser zu unterstützen. Diese Ansprache sollte kurz und kräftig gehalten sein und am Bußtag oder Karfreitag in den Kirchen verlesen werden. Die Wahl des letzteren Tages könnten wir nur dann billigen, wenn die Ansprache von den Gedanken ausginge, die am Karfreitag die Andacht beherrschen sollen. Auch die Ansprache des Diözesanausschusses Lörrach wegen der Heilighaltung des Karfreitags, welche schon im vorigen Jahr an die Gemeinden gerichtet wurde und, weil sie von gutem Erfolg begleitet war, in diesem Jahr, wo es die Kirchengemeinderäte wünschen, aufs neue verlesen werden soll, richtet sich hauptsächlich an die konfirmierte Jugend. Ebenso die Ansprache, welche die Synode Hornberg beschloß, um den Gemeinden wegen der in den Schwarzwaldorten seit lange verbreiteten geschlechtlichen Unsitte das Gewissen zu schärfen. Hier sei noch bemerkt, daß auf den Synoden Adelsheim und Durlach über den schlimmen Einfluß, den einzelne Vereine speziell die **Turnvereine** durch die bei denselben üblichen **Wirtshausvergnügungen** auf die jungen Leute üben, geklagt wurde. Auf letzterer Synode wurde erwähnt, daß das Bezirksamt erklärt habe, es habe kein Recht, den jungen Leuten die Teilnahme an einem Turnverein zu verbieten. Dies wird richtig sein; dagegen hat jede Ortsschulbehörde das Recht, ein solches Verbot hinsichtlich der noch fortbildungsschulpflichtigen Knaben zu erlassen (s. den letzten Synodalbescheid Kirchl. Ges.- u. B.O.Vl. 1897 S. 55). Wie auf der vorletzten Synode in Emmendingen, so wurde auf der letzten in Freiburg Klage darüber geführt, daß die Musterung der Wehrpflichtigen an den drei ersten Tagen der Karwoche vorgenommen wurde, und daß die bekannten schon oft beklagten **lärmenden Vergnügungen der jungen Leute**, welche sich an die Musterung anschließen, die in den evangelischen Gemeinden übliche Stille der Karwoche in ärgerlicher Weise störten. Wir haben uns deshalb an die zuständigen Behörden gewendet, von dem Königl. Generalkommando jedoch die Auskunft erhalten, daß die Wehrordnung nur die drei letzten Tage der Karwoche von dem Musterungsgeschäft ausschließe und daß es unter Umständen aus dienstlichen Rücksichten unthunlich sei, dieses Geschäft auch an den drei ersten Tagen auszuführen. Um den gedauerten Wünschen indessen soviel als möglich entgegenzukommen, hat das Großh. Ministerium des Innern die Bezirksämter angewiesen, in den Fällen, in denen an den drei ersten Tagen der Karwoche Musterung abgehalten werden muß, durch strenge polizeiliche Maßnahmen einem ungeziemenden Verhalten der Musterungspflichtigen entgegenzutreten.

Über **Jünglings- und Jungfrauenvereine** wurden im Bericht für die Synode **Nedargemünd** verschiedene Urteile der berichtenden Kirchengemeinderäte bezw. Pfarrer zusammengestellt. Während sie von einer Seite empfohlen werden, werden sie von anderer für nachteilig und bedenklich gehalten. Wir glauben, daß heutigentags, wo die Gefahr religiöser und sittlicher

Verwilderung für die heranwachsende Jugend so groß und das Ansehen der entgegenwirkenden Autoritäten, die in keiner Weise zwangsweise sich geltend machen können, vielfach untergraben ist, die Zusammenfassung wohlgesinnter Jünglinge und Jungfrauen in Vereinen eines der besten Bewahrungsmittel ist. Hier hat eins am andern einen Halt, hier werden sie vielfach zum Kampf gegen das Böse gestärkt und werden ihnen als Ersatz für die Freuden, die sie meiden sollen, bessere geboten. Wenn die Frömmigkeit in diesen Vereinen zuweilen einen etwas ungesunden Anstrich haben sollte, wie behauptet wird, so kann eine solche Erfahrung nur eine Aufforderung mehr für die Geistlichen sein, sich dieser Vereine anzunehmen und sie zu pflegen, damit das Ungefunde nicht aufkomme.

Auf die Leitung der konfirmierten Jugend bezieht sich auch ein auf der Synode Karlsruhe-Land gestellter Antrag, es möge auf eine allgemeine Verlegung der **Fortbildungsschule** auf den Werktag in der Art hingewirkt werden, daß sie im Sommer ganz ausfalle und im Winter in wöchentlich 4 Stunden gehalten werde und es möge den Lehrern das Recht körperlicher Züchtigung auch der Fortbildungsschüler zurückgegeben werden. Beide Anträge sollten, wie gesagt wird, einem allgemeinen Wunsch der Lehrer entgegenkommen. Die Synode scheint jedoch mit denselben sich nicht befaßt zu haben. Wir halten im Allgemeinen die Verlegung der Fortbildungsschule auf den Werktag für das richtige; jener Antrag würde aber zur Grundlage einer allgemeinen Verfügung schon deshalb sich nicht eignen, weil er nur die Verhältnisse in den Landorten des betr. Bezirks im Auge hat. Übrigens können wir uns mit der Frage der Fortbildungsschulen nur in soweit befassen, als ein kirchliches Interesse dadurch berührt wird; eine Ausdehnung des Züchtigungsrechts der Lehrer zu beantragen, können wir nicht als zu unserer Aufgabe gehörig betrachten.

Über Maßregeln zur **Belämpfung der Trunksucht** hat nachträglich noch die Synode Börsach verhandelt. Sie konnte konstatieren, daß in ihrem Bereich diesem Laster nicht in hervorragendem Maße gefröhnt werde, beschloß aber, alle Bestrebungen zu unterstützen, welche ihm entgegenwirken können. Bei der Verhandlung wurde von einem Synodalen darauf aufmerksam gemacht, daß in Basel alle Wirtshäuser Sonntag vormittags bis 11 Uhr geschlossen sein müßten, woraus hervorgehen dürfte, daß eine derartige Maßregel auch bei uns wohl durchführbar wäre.

Wie sehr die strengere Sitte der Voreltern durch ungünstige neuzeitliche Einflüsse auch auf dem Lande im Schwinden begriffen ist, illustriert der Bericht von Rheinbischofsheim an der Thatsache der jetzt in den Hanauer Dörfern üblichen **Fastnachtsbelustigungen**, welche vor 30 Jahren in jenen protestantischen Orten ganz unbekannt waren, gegenwärtig oft in übermäßiger Fülle und in wüster Roheit betrieben werden. Das zeigt auch die andere Thatsache, die auf den diesjährigen Synoden wie schon früher mehrfach beklagt wurde, daß an vielen Orten landauf landab die Gewohnheit des **Wirtshausbesuchs von Frauen und Mädchen** sich bereits so eingebürgert hat, daß man gar nichts besonderes mehr darin sieht und die Unsitte wohl gar zu rechtfertigen sucht. Charakteristisch in dieser Beziehung ist, daß der Kirchengemeinderat einer Gemeinde die Anregung zu einem Ortsstatut zu geben beabsichtigte, durch welches den Mädchen der Wirtshausbesuch verboten werden sollte, daß man aber von dem Vorhaben abstand, weil man sich sagte, daß die bürgerliche Ortsvertretung, und zwar keineswegs etwa aus formell rechtlichen Gründen, für die Empfehlung eines solchen Statuts nicht zu haben sein werde. Allerdings würde es unter den gegenwärtigen Verhältnissen, auch wenn die Gemeindebehörden ein-

verstanden gewesen wären, die staatliche Genehmigung nicht haben erlangen können, weil eine gesetzliche Grundlage zu einem derartigen Verbot z. B. nicht vorhanden ist.

Die Synode Karlsruhe-Land sprach den Wunsch aus, der Oberkirchenrat möge bei der Staatsregierung beantragen, daß dem **Herumschwärmen der konfirmierten Jugend** am Abend, besonders am Sonntag Abend, gewehrt werde, daß die Polizeistunde auf 10 Uhr festgesetzt werde, daß die Tanzmusiken sowohl was die Zahl der Tage als auch was die Ausdehnung in die Nacht hinein betrifft beschränkt und daß die bestehenden Verordnungen besser gehandhabt werden. Bezüglich der letzten Forderung ist es klar, daß eine Verfügung so allgemeinen Inhalts nicht erlassen werden kann, und wenn sie doch erlassen würde, damit noch nichts gebessert wäre. Wird in einer Gemeinde eine staatliche Verordnung, die das kirchliche oder sittliche Leben berührt, nicht gehandhabt, und sind dahin gehende Anregungen bei der zunächst zuständigen Behörde erfolglos, so möge unter genauer Angabe des Falls oder der Fälle an das Bezirksamt, sofern von diesem keine Abhilfe erfolgt, an die Kirchenbehörde berichtet werden. Ist die Klage begründet, so wird ohne Zweifel dagegen eingeschritten werden. In einem Fall, in welchem das Dekanat sich wegen nicht genügender Handhabung einer staatlichen Verordnung in seinem Bezirk mit den nötigen Belegen aussprach, ist von Großh. Ministerium des Innern an die Bezirksämter eine Verfügung ergangen, welche die strengere Handhabung der fraglichen Verordnung einschärfte. Wenn, wie wir vermuten, die Synode besonders die strengere Durchführung der bestehenden Verordnungen durch die Ortspolizei in den Landgemeinden meinte, so wirken zu der zweifellos von der Staatsbehörde selbst beklagten Schlassheit in der Handhabung der Ortspolizei in manchen Gemeinden Gründe mit, die am allerwenigsten durch allgemeine in der gewünschten Richtung zu erlassende Verfügungen beseitigt werden können. Auch der Wunsch wegen der **Tanzmusiken** kann in der Allgemeinheit, wie er lautet, von uns nicht vertreten werden. Es ist weder aus dem Synodalbericht, noch aus dem Protokoll der Synode zu ersehen, wie oft die Erlaubnis zu Tanzmusiken gegeben wird, und wie weit in die Nacht hinein letztere gewöhnlich dauern. Wenn das in der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1865 (Regierungsblatt S. 688) in § 2 u. 4 angegebene Maß, bei welchem es nach einer Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1878 Nr. 10 613 gewöhnlich sein Bewenden haben soll, nicht überschritten wird, so ist eine weitere Beschränkung wohl kaum zu verlangen. Über den Antrag, die Polizeistunde allgemein auf 10 Uhr zu verlegen, haben wir uns im Bescheid von 1894 S. 110 ausgesprochen. Die Herabsetzung der **Polizeistunde** für die einzelne Gemeinde kann durch ortspolizeiliche Vorschrift geschehen (s. Verordnung vom 22. Oktober 1864 Regierungsblatt S. 785). Der Kirchengemeinderat hätte sich also deshalb zunächst an den Gemeinderat zu wenden.

Der in erster Linie von der Synode geäußerte Wunsch (s. hierüber auch Bescheid von 1894 S. 109, 1895 S. 77) wird auch von der Synode Oberheidelberg geteilt; sie hat ihn in der Form zum Gegenstand eines Beschlusses gemacht, daß es gesetzlich ermöglicht werden solle, ihn durch ein **Ortsstatut** zur Erfüllung zu bringen. Außerdem wünscht die letztere Synode die Ermöglichung von Ortsstatuten zur Schließung der Wirtschaften, soweit sie nicht dem Fremdenverkehr dienen, am Sonntag Vormittag bis 11 Uhr, und zum Verbot des Wirtshausbesuchs für die weibliche Jugend von 9 Uhr Abends ab; auch soll verhindert werden können, daß minderjährige Söhne und Töchter außerhalb der Wohnung ihrer Eltern Kost und Wohnung nehmen; das Vermieten von Schlafstellen soll unter polizeilicher Kontrolle stehen; die Auszahlung der Löhne

unmündiger Arbeiter unter 18 Jahren soll nicht an diese, sondern an ihre Eltern oder Vormünder erfolgen. Die beiden letzteren Punkte dürften wegfallen. Das Vermieten von Schlafstellen steht längst unter polizeilicher Kontrolle und kann nach § 49 u. § 136 des Polizeistrafgesetzbuchs zum Gegenstand ortspolizeilicher Bestimmungen werden. Wegen der Auszahlung der Löhne minderjähriger (nicht bloß unter 18 Jahre alter) Arbeiter ist ein Ortsstatut ermöglicht durch § 119a 2 der Gewerbeordnung (s. Bescheid von 1894 S. 109.) Im übrigen sind die Anträge der beiden Synoden sehr beachtenswert. Sie deuten auf ganz unzweifelhaft vorhandene Übelstände hin, denen abzuhelpen mit der Kirche auch der Staat ein großes Interesse hat. In diesem Sinn werden wir die betr. Synodalbeschlüsse der Großherzoglichen Staatsregierung befürwortend mitteilen.

Wir verkennen nicht das Wünschenswerte strengerer polizeilicher Ordnungen gegenüber den oben erwähnten und noch andern Mißständen im Volksleben. Wir würdigen die gute Absicht der Synoden, wenn sie auf die Erlassung gesetzlicher Vorschriften in dieser Richtung hinwirken wollen. Ob freilich durch die Ermöglichung von Ortsstatuten in dem gewünschten Sinn der Zweck, den die Synoden im Auge haben, wirklich erreicht wird, ist zweifelhaft. Wir fürchten, daß manche Gemeinden von der ihnen gegebenen Möglichkeit keinen Gebrauch machten. Wenn aber auch solche Ortsstatuten aufgestellt werden, so fragt es sich, ob man sie auch durchführen wird. Die Behörde, der die Durchführung im wesentlichen obliegt, ist die Ortspolizei. Gerade darüber pflegen aber die Synoden ganz besonders zu klagen, daß an vielen Orten die Handhabung der Ortspolizei eine sehr mangelhafte und ungenügende sei. Man wird also in dieser Richtung sich keinen allzu großen Hoffnungen hingeben dürfen. Die Pfarrer und Kirchengemeinderäte werden jedenfalls auch dann, wenn weitergehende polizeiliche Maßregeln ermöglicht werden sollten, von ihrer Pflicht, durch die Mittel der Kirche auf die Besserung der Zustände einzuwirken, nicht entbunden und in der Erfüllung derselben nicht wesentlich erleichtert werden. Die Hauptaufgabe der Synoden auf diesem Gebiet soll aber immer die sein, diese geistliche Thätigkeit der kirchlichen Organe anzuregen und zu fördern. Wie leicht die Wirkung eines den besten Zweck verfolgenden Ortsstatuts illusorisch gemacht werden kann, zeigt ein Beispiel, das der Synode Hornberg berichtet wurde. Das Reichsgesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 enthält wie oben bemerkt in § 119a 2 die Bestimmung, daß durch Ortsstatut angeordnet werden könne, der Lohn der minderjährigen Arbeiter sei nicht an diese, sondern an ihre Eltern (oder Vormünder) zu bezahlen, falls nicht von den letztern die betreffenden jugendlichen Arbeiter zum Empfang des Lohnes bevollmächtigt werden. In einer Gemeinde des Bezirks wurde nun ein solches Ortsstatut festgestellt, und man hoffte dadurch der unter der Jugend überhandnehmenden leichtsinnigen Geldverschwendung einigermaßen zu steuern. Allein sämtliche Eltern gaben ihren Kindern die betr. Vollmacht. Niemand wird annehmen, daß sie das gern gethan haben. Mit tiefem Schmerz muß man vielmehr an diesem Beispiel erkennen, wie stark der Terrorismus, den schon die jugendlichen Arbeiter unter einander ausüben, und wie groß dem gegenüber die Schwäche der Eltern sein kann.

Der auf der vorletzten Emmendinger Synode gestellte Antrag bezüglich der **Sonntagsruhe für die Angestellten der Privatbahnen** hat uns, wie schon im letzten Bescheid erwähnt wurde (S. 55 Abs. 2) Veranlassung gegeben, der Großherzoglichen Staatsregierung über die Angelegenheit Mitteilung zu machen. Dieselbe hat uns das Ergebnis der dieserhalb angestellten Untersuchung mitgeteilt. Darnach haben die Angestellten der in Frage kommenden Privatbahnen

mindestens jeden Monat einmal Zeit zum Besuch des Gottesdienstes. Sie sind also in dieser Hinsicht nicht schlechter gestellt, als die Angestellten bei den Staatsbahnen. Übrigens sei hier noch bemerkt, daß nach § 105 i der Reichsgewerbeordnung die Vorschriften über die Sonntagsruhe auf das Verkehrsgewerbe keine Anwendung finden.

Mehrere Synoden haben wieder über die in ihren Bezirken vorhandenen oder neu aufkommenden **Sekten** berichtet. So Borzberg über Irvingianer, Lörrach über Versammlungen der Heilsarmee, Durlach über einen Versuch der Sabbatisten, sich Anhänger zu gewinnen. In Pforzheim wurde ein Vortrag über den Spiritismus gehalten und von der Synode dessen Druck und Verbreitung beschlossen, da in Pforzheim und Umgegend diese Verirrung Anhänger gefunden hat. In Hornberg wurde der Beschluß gefaßt, daß die Kirchengemeinderäte ihre Geistlichen im Kampf gegen die methodistische Propaganda unterstützen sollen. Wir halten es für an der Zeit, über den gegenwärtigen Bestand und die Verbreitung der verschiedenen Sekten im Bereich unserer Landeskirche eine Übersicht zu gewinnen, weshalb wir eine Berichterstattung darüber für die nächsten Diözesansynoden angeordnet haben.

Auch die bekannten Klagen über die **katholische Propaganda**, namentlich in gemischten Ehen, und über katholische Übergriffe auf verschiedenen Gebieten wurden auf einigen Synoden wiederholt. Wir können in dieser Beziehung nur auf das im letzten Bescheid hierüber gesagte hinweisen. Wenn Störungen des evangelischen Gottesdienstes durch die besondere Art katholischer Festfeiern, z. B. durch Böllerschießen eintreten, so wird dies von der Polizei, bzw. von den Bezirksämtern, wenn es zu deren Kenntnis kommt, nicht geduldet werden (s. Bescheid von 1896 S. 47). Der konfessionelle Gegensatz macht zuweilen die Evangelischen etwas empfindlicher gegenüber Äußerungen des Katholizismus, als gerade nötig wäre. Leider finden wir aber das Gegenteil viel häufiger, daß die Evangelischen durch übertriebene Nachgiebigkeit ein allzu anspruchsvolles Vorgehen der Katholiken erleichtern, wo nicht gar ermutigen. Beispiele solcher schwachmütigen Nachgiebigkeit wurden auf mehreren Synoden angeführt und beklagt. Es ist eine wichtige Aufgabe der Synoden der Geistlichen und Kirchengemeinderäte, ebenso wie echte Friedfertigkeit auch das protestantische Bewußtsein der Gemeindeglieder zu wecken und zu stärken. Der evangelische Christ wird von jeder konfessionellen Engherzigkeit und Unduldsamkeit sich fern halten; er kennt keinen alleinigmachenden Glauben, außer in dem Sinn, in welchem der Apostel Paulus vom Glauben redet; er sieht den katholischen Mitbürger als Mitchristen an und wird dessen religiösen Meinungen und Bräuchen, auch wenn er in ihnen Irrlehren und Mißbräuche sieht, immer mit der Rücksicht begegnen, die der friedliche Verkehr der Angehörigen verschiedener Konfessionen unter einander erfordert. Aber er wird auch ferne davon sein, aus falscher Friedensliebe sein Bekenntnis zu verleugnen oder durch irgend welche Handlungen oder Unterlassungen den Schein einer solchen Verleugnung zu erwecken. Dies um so mehr in der Gegenwart, da eine in der katholischen Kirche mächtige Richtung jede Gelegenheit benützt, um die Gottesmänner, denen wir die Reformation, menschlich geredet, verdanken, durch lägenhafte Schmähungen zu verleumden, um den Protestantismus selbst in den Augen des Volkes herabzusetzen und verächtlich zu machen. Hat doch selbst das Haupt der katholischen Kirche, der römische Papst, sich nicht gescheut, in einem amtlich veröffentlichten Ausschreiben an die deutschen Bischöfe Luther als Aufrührer, die evangelische Lehre, die doch keine andere, als die Lehre der auch von den Katholiken als Gottes Offenbarung anerkannten Bibel ist, als verderbliches Gift zu brandmarken und als Wirkung der Verbreitung evangelischer Anschauungen eine große Zunahme der Sittenverderbnis zu bezeichnen. Die Synode Wert-

heim hat einstimmig einen Protest gegen diese ebenso anmaßlichen als unwahren Behauptungen beschlossen und veröffentlicht. Bekanntlich haben mehrere evangelische Kirchenregierungen und Synoden bei sich darbietender Gelegenheit ähnliche Proteste erlassen, u. a. der evangelische Oberkirchenrat in Berlin in einer Ansprache, welche Präsident Bardhausen bei einer Versammlung des Gustav-Adolf-Bereins hielt. Wir haben in einer Zuschrift an den genannten Herrn unsere warme Zustimmung zu seinen Worten erklärt und darin bemerkt: „Wohl wird durch solche Auslassungen ebensowenig wie durch ultramontane Geschichtsfälschung unsere Kirche und die Sache des Evangeliums Schaden leiden. Aber tief beklagenswert bleiben die immer wiederholten Versuche, die konfessionellen Gegensätze mehr und mehr neu zu schärfen, wodurch die Kraft des deutschen Reiches und Volkes in ihrem innersten Kern angegriffen wird.“

Die Synode Oberheidelberg hat ihren Ausschuß mit der Abfassung einer Denkschrift beauftragt, zur Darlegung der Gründe, warum der evangelische Teil der Bevölkerung es als eine Beschwerde empfindet, daß ihm zugemutet wird, das **Fronleichnamsfest** durch Enthaltung von der Arbeit mitzufeiern, und daß in paritätischen Gemeinden die Fronleichnamspredigt, welche doch nach dem Tridentiner Concil den Triumph über die „Ketzerei“ darstellen soll, welche zudem den freien öffentlichen Verkehr auf den Straßen erheblich stört und zu manchen ungehörigen Zumutungen gegenüber den Protestanten Anlaß giebt, zugelassen wird. Diese Denkschrift ist ausgearbeitet und uns zugestellt worden. Wir würdigen die berechtigten Empfindungen, aus denen sie hervorgegangen ist; die in ihr niedergelegten Anschauungen können wir großenteils nur billigen. Was jedoch die Aussicht auf eine Änderung der gegenwärtig geltigen Bestimmungen betrifft, so können wir nur auf das im Bescheid von 1894 S. 109 Gesagte hinweisen. Wir haben übrigens die Denkschrift der Großherzoglichen Staatsregierung übermittlelt, damit sie von der in evangelischen Kreisen in dieser Sache herrschenden Stimmung Kenntnis erhält.

Die Synode Eppingen wünschte, daß der Oberkirchenrat eine Ansprache an alle Gemeinden erlasse, worin vor Eingehen von **Mischchen** gewarnt wird. Wir halten allerdings unter den gegenwärtigen konfessionellen Verhältnissen die Mischchen für sehr bedenklich und erachten es als Pflicht aller, die in dieser Sache einen Einfluß üben können, davon abzuraten. Allein von der gewünschten Ansprache können wir uns einen namhaften Erfolg nicht versprechen. Wir verweisen übrigens auf unsere Ausführungen im Bescheid von 1885 S. 50 ff.

IV. Wohlthätigkeit. Kollekten.

Wir haben in einer Bekanntmachung vom 27. Februar v. J. den Diözesansynoden anheimgegeben, die von dem Landesverein für innere Mission angeregte Frage: „Was kann im Anschluß an das Vorgehen des badischen Landesvereins zur **Bewahrung sittlich gefährdeter Kinder** noch weiter gethan werden?“ in ihrer leztjährigen Tagung zu verhandeln. Es bezog sich diese Frage auf den Plan, daß der Landesverein und die Bezirksvereine die Funktion als sogenannte Erziehungsvereine mit übernehmen sollten, daß in jedem Bezirk für diesen Zweck ein Vertrauensmann ernannt werde und daß der Landesverein die Gründung eines Rettungshauses für konfirmierte, der Zwangsziehung bedürftige Knaben ins Auge fasse, nachdem die Verhandlungen mit den bestehenden Rettungs-

anstalten mit der Absicht, eine derselben lediglich diesem Zwecke zu widmen, sich zer schlagen hatten. Die Synoden Adelsheim, Freiburg, Karlsruhe-Land, Konstanz, Neckargemünd, Rheinbischofsheim scheinen sich mit der Frage überhaupt nicht befaßt zu haben. Auf allen andern Synoden wurden Vorträge über dieselbe gehalten und längere, zumteil sehr eingehende Verhandlungen darüber gepflogen. Die Synoden Durlach, Eppingen, Hornberg, Karlsruhe-Stadt, Mannheim-Heidelberg, Mosbach (letzte unter Anerkennung dessen, was bisher von den Kreisen auf diesem Gebiet geleistet worden), Oberheidelberg, Schopfheim, Sinsheim haben sich im allgemeinen mit den Absichten des Landesvereins einverstanden erklärt, teilweise ohne sich auf die Einzelheiten einzulassen. Aus dem Protokoll der Synoden Bretten, Emmendingen, Ladenburg-Weinheim, Neckarbischofsheim, Pforzheim ist nicht ersichtlich, daß die Verhandlungen ein bestimmtes Resultat gehabt haben, doch wurde auch auf diesen Synoden je ein Vertrauensmann für das Erziehungswerk gewählt. In Wertheim, wo übrigens auch ein Vertrauensmann gewählt wurde, war, wie es scheint, die Meinung überwiegend, daß man sich die Sache noch besser überlegen solle. Borberg wünscht kein weiteres Rettungshaus, ist aber mit dem Erziehungsverein einverstanden; Lörrach dagegen empfiehlt das geplante Rettungshaus, hält jedoch den Erziehungsverein für unnötig. Müllheim glaubt auf Grund der Verhandlungen über die Frage nur den Kirchengemeinderäten empfehlen zu sollen, daß sie von sich aus alles thun, um sittlich gefährdeten Kindern zu einer bessern Erziehung zu verhelfen. Während auf den meisten Synoden einzelne Bedenken hinsichtlich der Absicht des Landesvereins geäußert wurden, überwogen diese Bedenken auf der Synode Lahr so sehr, daß dieselbe einstimmig den geplanten Erziehungsverein für unzweckmäßig und unnötig erklärte und sich ebenso gegen die Errichtung einer evangelischen Zwangserziehungsanstalt für ältere Verwahrloste ablehnend verhielt. Auch der Oberkirchenrat ist nicht ohne Bedenken bezüglich der besprochenen Pläne, würde sich aber sehr freuen, wenn dieselben sich als ungegründet erweisen und wünscht den Unternehmungen den besten Erfolg.

Indem die Synode Oberheidelberg im allgemeinen das beabsichtigte Vorgehen des Landesvereins in der Erziehungsfrage billigte, sprach sie noch weiter einstimmig den Wunsch aus, daß ein engeres **Verhältnis zwischen Kirche und innerer Mission** angebahnt werde, und wollte dabei besonders in Aussicht nehmen, daß die Landeskirche selbst eine Anstalt für die Zwecke der innern Mission errichte oder erwerbe und fortführe. Es scheint dabei besonders gedacht zu sein an die Erwerbung einer der bestehenden evangelischen Rettungsanstalten und Leitung derselben durch die Organe der Landeskirche. Die Synode hat bei diesem Beschluß übersehen, daß unter unsern gegenwärtigen Verhältnissen die Kirche solche Anstalten, welche immer zugleich Schulanstalten sind, in ihre direkte Pfllege nicht nehmen kann (s. Elementarunterrichtsgesetz § 116). Kirchliche Mittel kann sie für solche nicht verwenden, weil die allgemeinen kirchlichen Fonds und Einkünfte ihre Zweckbestimmungen haben, und um so weniger für andere Zwecke verwendet werden dürfen, als sie für ihre eigentlichen ja nirgends ausreichen. Das Vermögen solcher Anstalten würde nach dem Stiftungsgesetz als weltliches von der Staatsbehörde in Anspruch genommen werden können. Die Verkirklichung der innern Mission ist eine Tendenz, die an sich ihr gutes Recht hat. Die innere Mission ist ja ursprünglich gedacht als eine Thätigkeit zur Hebung der religiösen und sittlichen Notstände im Volksleben, welche an sich der Kirche, sei es der Landeskirche oder der Einzelgemeinde zusteht, und nur da, wo die Kirche nicht in der Lage ist, sie auszuüben, von Gliedern derselben, die sich freiwillig zu diesem Zweck vereinigen, geübt wird.

und dann eben innere Mission heißt. Diese Idee der inneren Mission wird im allgemeinen, wenn auch Abweichungen vorkommen, bis heute von den Vereinen für innere Mission festgehalten. Sie können es daher nur mit Freuden begrüßen, wenn eine oder die andere ihrer Arbeiten von der Kirche bezw. Kirchengemeinde übernommen und im Segen fortgeführt wird. In dieser Weise ist die Verkirchlichung von Thätigkeiten der innern Mission da und dort ins Werk gesetzt worden; so sind Krankenpflegestationen, Kindergottesdienste, Familienabende, Jünglings- und Jungfrauenvereine und ähnliches an einzelnen Orten Gemeindefache geworden.

Das kann verhältnismäßig leicht geschehen bei solchen Arbeiten der innern Mission, die der Einzelgemeinde dienen und daher allenfalls von den Pfarrern, Kirchenältesten, Gemeindediakonen übernommen werden können. Etwas anderes ist es in den Fällen, wo die innere Mission zur Hebung eines besonderen Noistands größeren Gebieten zu dienen bestrebt ist und zu diesem Zweck Anstalten gegründet hat, z. B. Diakonissenhäuser, Rettungsanstalten, Anstalten für Schwachsinnige, Epileptische und ähnliche. Auf diesen Gebieten hat die Kirche sich bis jetzt keine Organe gebildet, welche in die Arbeit der Vereine für innere Mission eintreten könnten. Weder der Oberkirchenrat, noch die Diözesanausschüsse, noch die Kirchengemeinderäte werden solche Werke in die Hand nehmen können. Es hat auch Vieles für sich, daß derartige Anstalten, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, durch freie Vereine freiwilliger, für ihre Sache opferwilliger Gemeindeglieder betrieben werden, wie sie auch durch solche gegründet wurden. Daß die Organe der Kirche die Thätigkeit der Vereine fördern, unter Umständen sich auch an ihr beteiligen, halten wir für angezeigt, wie denn auch statutengemäß im Vorstand des Landesvereins für innere Mission die Kirchenbehörde durch ein Mitglied vertreten ist. Aber eine Leitung der Anstalten durch irgend welche behördlichen Organe hat ihre großen Bedenken. Wir können daher dem Wunsch der Synode Oberheidelberg in der angegebenen Beziehung unsern Beifall nicht geben.

Auf der Synode Rheinbischofsheim wurde die von der vorlezten Tagung abgesetzte Frage über die **Beteiligung der Synoden** und synodalen Organe **an der innern Mission** verhandelt. Es wurde der Gedanke gebilligt, daß die Synoden nicht selbst Arbeiten der innern Mission in die Hand nehmen und etwa derartige Anstalten gründen sollen, daß sie dagegen solche fördern und unterstützen mögen durch Kollekte und Aufruf zu freiwilligen Gaben. Die Vorschläge des Referenten, daß die Synode regelmäßige Vorträge über christliche Liebesthätigkeit in den einzelnen Kirchen anordne und daß sie durch ein von ihr gewähltes Mitglied im Bezirksverein vertreten sein solle, wurden abgelehnt.

Die Synode Pforzheim beschloß, daß jährlich ein Fest für **innere Mission** in der Diözese gehalten werde. Von der Synode Müllheim wurde angeordnet, daß die Vorstände der verschiedenen Vereine abwechselnd der Synode Bericht erstatten. Auf der Synode Karlsruhe-Stadt konnte berichtet werden, daß nunmehr in allen Gemeinden der Diözese Gemeinde-Krankenpflegestationen eingerichtet seien. In Hornberg sollte eine Bezirkskolportage eingerichtet werden, die Synode hat jedoch einen Beitrag dazu abgelehnt. In Pforzheim, wo die Synode zur Mithilfe willig ist, beklagte man die Schwierigkeit, einen tüchtigen Kolporteur zu bekommen. Auf dieser Synode wurde auch der Antrag gestellt, daß die Kirchengemeinderäte als Korporation dem Verein für innere Mission beitreten sollten, welcher Antrag aber abgelehnt wurde.

Kollekten wurden beschlossen von der Synode Boxberg für Neunstetten, Hornberg für Triberg, Lörrach für Wyhlen, Neckarbischofsheim für Untergimpeln, Neckargemünd für Altenbach, Schopfheim empfahl eine solche für Wyhlen, Emmendingen, Freiburg, Konstanz,

Müllheim und Schopfheim empfahlen ihren Gemeinden eine Kollekte für das Freiburger Diakonissenhaus. In Lörrach wurde ein dahin gehender Antrag abgelehnt. In Karlsruhe-Stadt wurde eine Kollekte für Mosbach bewilligt, in Mannheim-Heidelberg wurde die Kollekte für die Mission in den deutschen Kolonien eingeführt. Sinsheim will eine jährliche Kollekte für innere Mission erheben, welche abwechselnd dem Landesverein und einer Anstalt zufließen soll.

V. Verfassung und kirchliche Ämter.

Über Bestimmungen unserer Verfassung haben die Synoden mit einer Ausnahme nicht verhandelt. Dagegen gaben die für die Diözesansynoden eingeführten **statistischen Nachweisungen** zu mehrfachen Bemerkungen Anlaß. Von Freiburg wurde eine genauere Bestimmung zu Ziff. 5 darüber gewünscht, welche Kinder als „in der evangelischen Gemeinde geboren“ anzusehen seien. Es handelt sich besonders darum, welche Kinder aus gemischten Ehen als „in der evangelischen Gemeinde geboren“ zu zählen seien. Aber eine genauere Bestimmung, als sie in der Verordnung vom 14. Mai 1878 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 56) unter Nr. 7 gegeben ist, läßt sich nicht wohl aufstellen. Wenn in einzelnen Fällen, was ja wohl möglich ist, Unsicherheit herrscht, muß dies eben in den „Bemerkungen“ niedergelegt werden. Eine größere Klarheit würde nur dadurch ermöglicht werden, wenn man die 6 Rubriken der Nummer 5 allgemein in die 14 Rubriken, welche diese Ziffer in den Nachweisungen für die größeren Städte aufweist, auseinander legen wollte, wozu wir uns vorläufig nicht entschließen können. In Durlach wurde für die 5. Rubrik obiger Ziffer der Grundsatz aufgestellt, daß die von Methodisten getauften Kinder unter die „evangelisch Getauften“ nicht aufzunehmen, dagegen in den „Bemerkungen“ zu erwähnen seien. Wir sind damit einverstanden, indem wir voraussetzen, daß es sich um Kinder solcher Familien handelt, die noch nicht aus der Landeskirche förmlich ausgetreten sind. Ist aber letzteres der Fall, so gehören die Kinder auch nicht in die erste Rubrik der Ziffer 5 und ist eine Erwähnung in den „Bemerkungen“ nicht nötig. In Pforzheim wurde zu Ziffer 8 der Antrag gestellt, daß die Schulkinder in der Zahl der Gottesdienstbesucher nicht mehr mitgezählt werden sollen, die Synode hat ihn aber abgelehnt. Wir gestehen zu, daß dieser Antrag, der auch früher schon öfters gestellt wurde, vieles für sich hat; er ist aber aus dem im vorjährigen Bescheid bei einem andern Antrag S. 61 im letzten Absatz angegebenen Grund nicht wohl ausführbar. In Oberheidelberg war die schon oft behandelte Ziffer 13 c Gegenstand der Besprechung. Die hierbei geltend gemachte Meinung, daß hier alle „von Evangelischen durch Evangelische gespendeten Gaben“ aufgeführt werden sollen, können wir nicht als richtig anerkennen, verweisen vielmehr auf die Verordnung vom 14. Mai 1878. (Gef. u. V.-Bl. S. 57 Ziffer 15) und auf unsere Ausführung im letzten Bescheid S. 61 und 62.

Die Synoden Karlsruhe-Stadt, Ladenburg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg, Mosbach, Rheinbischofsheim, Sinsheim, Wertheim, wünschen Erhöhung der **Ruhegehälter der Geistlichen**. Wir beabsichtigen, der nächsten Generalsynode eine diesbezügliche Vorlage zu machen.

Die Synode Mannheim-Heidelberg wünscht, daß in größeren Stadtgemeinden mit mehreren Geistlichen bei Erledigung einer Pfarrei das **Vorrücken** eines der schon in der Gemeinde angestellten Pfarrer ohne Wahl ermöglicht werde. Diese Frage werden wir weiterer Erwägung unterziehen.

Auf der Synode Pforzheim wurde der Antrag gestellt, der Oberkirchenrat möge die **Anstellung von Diözesanvikaren** in Aussicht nehmen, sobald Mittel dazu vorhanden seien. Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt; wir erwähnen ihn aber doch, weil der Gedanke auch sonst schon geäußert wurde und Beifall gefunden hat. Die Verhandlung zeigte aber, daß seine Ausführung von großen Schwierigkeiten umgeben wäre, und auch wenn sie sich als möglich erwiese, dem beabsichtigten Zweck nur sehr unvollkommen dienen würde. Vorderhand ist die Ausführung schon aus Mangel an Mitteln und Personen unmöglich.

Die Synode Konstanz sprach den Wunsch aus, der Oberkirchenrat möchte die von ihm entsendeten **Pastorationsgeistlichen** aus allgemeinen Kirchenmitteln bezahlen, sodas die Diasporagenossenschaften nur mit der Sorge für die kirchlichen Gebäude, Pastorationskosten und dergleichen belastet blieben. Wir müssen anerkennen, daß einzelne Genossenschaften zur Aufbringung des Gehalts des Pastorationsgeistlichen, weil andere Mittel fehlten, sehr hoch belastet werden mußten. Infolge der Bewilligungen der letzten Generalsynode sind denselben wesentliche Erleichterungen zuteil geworden und wir hoffen, mit der Zeit darin im Sinn des Antrags noch weiter gehen zu können. Ob aber je die Übernahme des ganzen Gehalts der Pastorationsgeistlichen auf allgemeine Kirchenmittel möglich werden wird, können wir nicht voraussagen.

Auf der Synode Karlsruhe-Land wurde daran erinnert, daß den **Kirchenältesten** bei ihrer **Verpflichtung** ein Exemplar der Kirchenverfassung überreicht werden sollte. Wir haben uns gewundert, daß diese Erinnerung nötig schien, da ja in der Verordnung vom 22. Oktober 1861 Spohn I Seite 274 bereits eine dahin gehende Anordnung getroffen wurde.

Auf derselben Synode wurde der Wunsch ausgesprochen, daß bei **Kirchenvisitationen** ausdrücklich darnach gefragt werde, ob die Kirchenältesten bezüglich der Mitwirkung für Erhaltung von Zucht und Ordnung ihre Pflicht erfüllen. Wir halten es für selbstverständlich, daß sich die Dekane darnach gelegentlich der Verhandlung der Visitationskommission mit dem Pfarrer erkundigen. Auch pflegen die Dekane sich in ihren Berichten darüber auszusprechen, was wir auch nicht anders erwarten.

VI. Vermögen.

Über die Erhebung von **örtlichen kirchlichen Steuern** teilen wir in Fortsetzung der in früheren Jahren gemachten Angaben (vergl. die Bescheide auf die Verhandlungen der Diözesansynoden der Jahre 1891 ff.) für das Jahr 1897 folgendes mit:

Im Jahre 1897 wurden in sieben Kirchspielen Kirchensteuervoranschläge erstmals aufgestellt. Hiernach waren in fünf Gemeinden (Dinglingen, Eckartsweier, Eschelbach, Hohenheim und Merchingen) lediglich bauliche, in zwei Gemeinden (Lörrach und Obrißheim) auch andere Bedürfnisse (Artikel 12 und 13 des Gesetzes) zu befriedigen. Sämtliche Kirchensteuervoranschläge gelangten noch in demselben Jahr zur Genehmigung seitens aller beteiligten Behörden.

Für die Kirchengemeinde Neunkirchen ist das Bedürfnis nach Erhebung von Ortskirchensteuer mit dem Jahr 1897 in Wegfall gekommen, während für die Kirchengemeinde Eppelheim die Steuererhebung eingetretener Hindernisse wegen für das Jahr 1897 ausgesetzt werden mußte.

Der für 1897 in $48 + 7 - 2 = 53$ Kirchspielen festgestellte Gesamtbedarf an örtlichen Kirchensteuern beläuft sich auf 226 801 M 61 S, wovon 185 457 M 24 S auf Kirchenbau-steuern entfallen. Das Gesamterträgnis an örtlicher Kirchensteuer ist nach den Voranschlägen für dieses Jahr auf 241 344 M 68 S angenommen, wovon 204 083 M 86 S durch die Kirchspielseinwohner und die restlichen 37 260 M 82 S durch die nur zu kirchlichen Baulichkeiten Verpflichtigen aufzubringen sind.

Von dem Gesamterfordernis entfallen auf die Kirchspiele der Städte Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim 10 888 M 71 S + 20 889 M 85 S + 23 641 M + 54 136 M + 3 452 M + 59 202 M = 172 209 M 56 S gegenüber 166 489 M 10 S im Vorjahre. Das zu erwartende Erträgnis ist in den Voranschlägen dieser Kirchspiele bei gleichgebliebenem Gesamtsteuerfuß auf zusammen 182 810 M 81 S gegenüber 171 850 M 47 S im Vorjahre angenommen. Das Gesamterfordernis beläuft sich in den 47 übrigen Kirchspielen auf 226 801 M 61 S - 172 209 M 56 S = 54 592 M 05 S mit einem zu erwartenden Gesamterträgnis von 241 344 M 68 S - 182 810 M 81 S = 58 533 M 87 S. Nur in siebenzehn der letztgenannten Kirchspiele (Büchenbronn, Dinglingen, Elsenz, Ettlingen, Feudenheim, Großsachsen, Helmstadt, Hochenheim, Höhefeld, Lörrach, Mauer, Neckarau, Nonnenweier, Oberbaldingen, Ostersheim, Söllingen und Weingarten) übersteigt das jährliche Gesamterfordernis den Betrag von 1000 M. Der Gesamtsteuerfuß geht in vierzehn Kirchspielen (Büchenbronn, Dilsberg, Eschelbach, Fahrenbach, Feudenheim, Gaiberg, Höhefeld, Hohensachsen, Lenggenrieden, Mauer, Neckarburken, Nonnenweier, Oberbaldingen und Ostersheim) beträchtlich über 5 S von Hundert hinaus, während er sich in den übrigen Gemeinden zwischen 3 S und 6 S bewegt.

Zu den Kirchengemeinden, in denen örtliche Kirchensteuer unter anderm auch zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen verwendet wird (Baden, Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Ostersheim — zwei Pfarreien, drei Stadtvikariate und ein selbständiges Vikariat —), ist Karlsruhe mit zwei Stadtvikariaten hinzugekommen, wovon das eine auf 1. Juli 1897 neu errichtet worden ist, während für das andere bisher Ortsfondsmittel zur Verfügung standen.

Der **Gingang an allgemeiner Kirchensteuer** war auch im Erhebungsjahr 1897 ein recht befriedigender.

Es wurden nämlich festgestellt: nach den ordentlichen Erhebungsregistern 408 691 M 94 S, nach den Gebregistern von neu hinzugekommenen Einkommensteuerpflichtigen 3 031 M 94 S, nach den Nachtragsverzeichnissen 15 453 M 36 S und an sonstigen Posten 1 656 M 29 S, zusammen also an laufender Kirchensteuer 428 833 M 53 S. Hieran waren nach dem Rechnungsabluß auf 31. Dezember 1897 bereits als vereinnahmt nachgewiesen 413 370 M 91 S. Die in die 1898er Rechnung übergegangenen Rückstände an 1897er Steuer betragen somit 15 462 M 62 S oder 3,61 % der Gesamtsteuer. Die Rückstände an laufender Steuer entfallen auch dieses Mal beinahe ganz auf die Kirchenstellenbezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung.

Von den Steuerrückständen aus früheren Jahren mit 18 811 M 12 S sind im Jahre 1897 als vereinnahmt nachgewiesen 17 970 M 09 S, so daß an solchen nur noch 841 M 03 S in die neue Rechnung zu übertragen waren.

Die Steuereinnahmen des abgelaufenen Erhebungsjahres haben also im Ganzen betragen 413 370 M 91 S + 17 970 M 09 S = 431 341 M. Diesem Steuereingang steht eine durch Abgangsverrechnung verursachte Ausgabe von 17 922 M 37 S (nämlich von 14 200 M 96 S nach den Abgangsverzeichnissen der Steuerkommissäre und von 3 721 M 41 S nach den Unbeibringlichkeitsverzeichnissen) gegenüber.

In der **Geschäftsführung der Erheber** ist eine fortschreitende Besserung wahrnehmbar. Der Einzug und die Beitreibung der Steuer durch dieselben giebt in sachlicher Beziehung weniger Anlaß zu Beanstandungen; dagegen bereitet die Handhabung der formalen Vorschriften manchen Erhebern noch namhafte Schwierigkeiten. Es steht zu erwarten, daß die Zahl der weniger geübten Erheber immer mehr abnehmen wird, wenn die vorgelegten örtlichen Aufsichtsbehörden fortfahren, den Erhebern auch weiterhin belehrend und unterstützend zur Seite zu stehen. Wir fügen bei, daß die Abteilungen der allgemeinen Kirchenkasse durch eine von uns vor Kurzem erlassene Generalverfügung angewiesen sind, bei Beanstandung bloß formeller Unrichtigkeiten in der Dienstführung der Erheber ein thunlichst mildes Verfahren eintreten zu lassen, soweit dieses ohne Gefährdung sachlicher Interessen möglich ist.

Dem Wunsche nach Beteiligung der Steuerkommissäre bei der **Bekanntnisfeststellung** zu Zwecken evangelischer Kirchensteuern ist durch die beiden Verordnungen des Groß-Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 — die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. und die Erhebung örtlich-kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden betr. — (vergl. Kirchl. Ges. u. V.D.V. 1898 Nr. IV) nunmehr nach Thunlichkeit Rechnung getragen.

Unter dieser Rubrik ist aus den Synodalprotokollen noch folgendes beizufügen:

Auf der Synode Adelsheim wurde ein Vortrag über das Verhältnis der kirchlichen zur weltlichen Armenpflege gehalten. Wenn darin u. a. betont wird, daß die **Armenpflege** auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo sie zunächst der bürgerlichen Gemeinde obliegt, noch von der Kirche bezw. der Kirchengemeinde geübt werden könne und solle, und neben der bürgerlichen Armenpflege noch manche Aufgabe zu erfüllen habe, so sind wir damit ganz einverstanden. Wenn jedoch die Meinung geäußert wurde, daß in jeder Kirchengemeinde wenigstens das Kirchenopfer zu Zwecken der Armenpflege verwendet werden solle, so könnten wir das nur unter der Voraussetzung billigen, daß für die kirchlichen Bedürfnisse in anderer Weise hinreichend gesorgt wäre. Die örtlichen Kirchenfonds haben mit allen ihren Einkünften in erster Linie zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse zu dienen, soweit nicht für einzelne Bestandteile derselben ausdrücklich eine andere Zweckbestimmung festgestellt ist. Deshalb sind ja auch infolge des Stiftungsgesetzes von 1870 die eigentlichen Armenstiftungen von den kirchlichen ausgeschlossen worden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß nach Befriedigung ihrer ersten Zweckbestimmung die Opfererträge teilweise für die Armenpflege verwendet werden sollen. Mit Recht sind auf der Synode Lahr die Kirchengemeinderäte gemahnt worden, sich bei der Verwendung der Fondseinkünfte der größten Sparsamkeit zu befleißigen, da die Anforderungen an dieselben zur Bestreitung ihrer Zweckausgaben voraussichtlich sich immer mehr steigern werden.

Auf der Synode Mosbach wurde der Antrag angenommen, „der Oberkirchenrat wolle mit Hilfe der Kirchensteuer Änderung und Besserung in den Verhältnissen der sogenannten **ausgefallenen** und ähnlich gestellten **Gemeinden** im Auge behalten.“ Unter den „ähnlich gestellten“ werden diejenigen Gemeinden gemeint sein, welche für die kirchlichen Baubedürfnisse selbst

einstehen müssen, ohne genügende Fonds dazu zu besitzen. Wenn dieser Antrag den Sinn hat, daß den Gemeinden, welche für ihre Baulasten keinen Anspruch an allgemeine Kirchenfonds oder an das Domänenärar haben, und welche keine zureichenden Baufonds besitzen, die Baulasten abgenommen werden sollen, so muß derselbe im Hinblick auf die vorhandenen Mittel als ganz aussichtslos bezeichnet werden. Dagegen erkennen wir vollkommen an, daß es dringend wünschenswert wäre, solchen Gemeinden, wenn sie nicht hinreichend leistungsfähig sind, bei größeren Bauaufwendungen reichlichere Unterstützung aus Kirchenmitteln gewähren zu können, als es bis jetzt durch Zuwendungen aus der Karfreitags- und Bußtagskollekte geschehen kann. Leider aber stehen uns, auch für solche Unterstützungen, so lange die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer für noch dringendere Bedürfnisse aufgebraucht werden, keine Mittel zur Verfügung. Wir behalten aber die Frage stets im Auge und haben in einer Zuschrift an die Großherzogliche Staatsregierung, worin wir eine Erhöhung der Staatsdotation bei Beibehaltung des gegenwärtigen Kirchensteuerfußes als notwendig darstellen, auch auf dieses dringende Bedürfnis hingewiesen.

Die Diözesansynoden haben sich auch im vergangenen Jahr, wie aus dem hiermit beendeten Überblick über ihre Beratungen und Beschlüsse erhellt, redlich Mühe gegeben, die ihnen in § 49 der Kirchenverfassung gestellten Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Mancher Beschluß, den sie gefaßt haben, mag freilich zunächst ohne sichtbaren Erfolg bleiben; auf dem Gebiet des religiösen und sittlichen Volkslebens vollziehen sich die Fortschritte zum Besseren nur langsam. Ein Erfolg aber sollte bei jeder Synodalversammlung herauskommen: daß nämlich die gemeinsame Besprechung und Beratung so wichtiger, tiefgreifender Fragen alle Mitglieder mit neuen Erkenntnissen, neuen Antrieben, neuer Freudigkeit zum Wirken für den Bau des Reiches Gottes unter uns erfülle. Wir leben in schweren, für die evangelische Kirche ganz besonders schweren Zeiten, die für die Freunde und Arbeiter der Kirche viel Entmutigendes bringen. Was immer wieder neuen Mut, neue Opferwilligkeit, neue Freudigkeit im Dienst erzeugen kann, ist der Glaube und das feste Vertrauen zu dem Herrn der Kirche, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden. Der Glaube aber wird in der Gemeinschaft stark, vor allem in der Gemeinschaft mit dem Herrn selbst, die den Kern unseres innern Lebens bilden muß. Aber auch die Gemeinschaft mit den Mitarbeitern auf dem gleichen Gebiet, mit den gleichgesinnten Mitkämpfern, kann zur Stärkung und zum Fruchtbarwerden des Glaubens mächtig beitragen. Möge dieser Segen der Synoden bei keiner Tagung derselben zu vermissen sein!

Karlsruhe, den 6. April 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.